

an die Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, ist erst abzusenden, wenn das Aufnahmegespräch bzw. das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat. Ergab das Aufnahmegespräch bzw. das Aufnahmeverfahren, daß Probleme bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung zu erwarten sind, z.B. weil

- kein Lehr- bzw. Arbeitsrechtsverhältnis besteht;
 - Wohnraum benötigt wird;
 - durch das Gericht vor Strafende gemäß § 47 StGB die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung geprüft wird;
 - im Urteil staatliche Kontrollmaßnahmen entsprechend § 48 StGB oder staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB festgelegt wurden;
 - laut Urteil im Anschluß an die Freiheitsstrafe nach § 16 Abs. 3 StGB die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens vorzunehmen ist oder
 - der Verurteilte gemäß § 27 StGB verpflichtet wurde, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen,
- sind diese Informationen bereits bei der Übersendung der Aufnahmemitteilung mitzugeben.

Damit dabei so rationell wie möglich gearbeitet und zusätzliches Papier eingespart werden kann, wurde mit dem Bereich Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern zentral vereinbart, generell für diese ersten Informationen einen Stempelaufdruck zu benutzen, der auf der Aufnahmemitteilung in dem Feld für die Entlassungsanschrift angebracht wird. Z. B.

Anwendung § 16 Abs. 3, 27, 47, 48, 51 StGB

ARV nicht/gekündigt; Wohnraum nicht/vorhanden

langfristige WE nicht/erforderlich

Diese Arbeitsweise wird durch eine St VE bereits seit Jahren praktiziert und hat sich bewährt. Für die langfristige Planung der Wiedereingliederung, insbesondere des Bedarfs an Wohnraum und Arbeitsplätzen, reichen den örtlichen Organen diese Kurzinformationen, bei denen nur das Zutreffende zu unterstreichen oder das nicht Zutreffende zu streichen ist, aus.

Wie innerhalb der StVE bzw. JH der Verfahrensweg am zweckmäßigsten geregelt wird, muß zwischen dem Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle und dem Leiter der Aufnahme abgestimmt werden. Empfohlen wird, den Stempelaufdruck bereits durch die Vollzugsgeschäftsstelle auf der Aufnahmemitteilung anzubringen und die Probleme, die sich aus der Gerichtsentscheidung ergeben, bereits kenntlich zu machen. Der Leiter der Aufnahme nimmt im Ergebnis des Aufnahmegesprächs bzw. Aufnahmeverfahrens nur noch Er-